

Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
OMV Deutschland Operations
GmbH & Co. KG
Genehmigungsmanagement
Haiminger Straße 1
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 07.12.2022
Ihr Zeichen 
Unser Zeichen 22-6-R28-G1/22, BV-Nr. 2023/0071
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Florian Schwarz
Telefon 08671/502-725
Fax 08671/502-71725
E-Mail florian.schwarz@lra-aoe.de
Zimmer S108 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 02.12.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Fa. OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, Haiminger Straße 1, 84489
Burghausen:**

**Wesentliche Änderung der  durch Errichtung eines neuen 
gasometers**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
1 Kostenrechnung
3 Ordner Antragsunterlagen i. R.
2 Bauplanmappen BV-Nr. 2023/0071 i. R.
3 Formblätter g. R.
7 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid:

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, Raffinerie Burghausen, vom 07.12.2022, eingegangen am 15.12.2022, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 13 und 16 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage [REDACTED] durch die Errichtung eines neuen [REDACTED]gasometers nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 07.12.2022 vorgelegten, am 15.12.2022 beim Landratsamt Altötting eingegangenen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen ergänzt durch

- Schreiben vom 12.03.2024, eingegangen am 13.03.2024, (Austauschseite und Zeichnung)
- E-Mail vom 27.09.2024 (Austauschseite)
- E-Mail vom 29.11.2024 und

soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und Bestandteil dieses Bescheides;

2. der vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüfte Bauplan BV-Nr. 2023/0071;
3. der Bescheid der Landratsamtes Altötting vom 16.03.2023, Az. 22-6-R28-G1/22 VzB
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 20.02.2023, BV-Nr. 017/2023 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
5. die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – vom 03.02.2023, Az. M G25/BS 2058/2023-M rm;
6. das Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11.05.2023 (Revision 2), Auftragsnummer 3758777;
7. die Stellungnahme des Bereichs Umwelttechnik des Sachgebiets 22 beim Landratsamt Altötting vom 10.10.2024
8. die Stellungnahme des Bereichs Anlagensicherheit des Sachgebiets 22 beim Landratsamt Altötting vom 15.03.2024;
9. die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting vom 30.05.2023, Az. 23-4563-OMV-T318;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Naturschutz im Landratsamt Altötting vom 01.03.2023, Az. 173-6/7.2;
11. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 im Landratsamt Altötting vom 25.05.2023, Az. 51-2023/0071 SN;

III. Diese Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2023/0071 (Errichtung eines neuen XXXXXXXXXXgasometers) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2466 der Gemarkung Burghausen.
2. Eine Abweichung nach Art. 63 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO.
3. Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die AwSV-Anlage Slopbehälter – 28VAWS005.

IV. Hinweise und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.

2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung.
Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG) bzw. soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).
Ebenso ist dem Landratsamt eine Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.
3. Wer eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit; wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.
4. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
5. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken, u. U. auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).
6. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Schlussabnahme nach § 52 BImSchG durchzuführen, bei der die Einhaltung der Auflagen durch die Gutachter und Fachbehördenüberprüft wird.
7. Sofern der Betreiber der Anlage wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die [REDACTED] ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2023/0071)

1. Bedingungen:

Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfsachverständige bzw. das Prüfsamt hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

2. Auflagen:

- 2.1 Nach Erstellung des Schnurgerüsts ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage durch eine entsprechende Bestätigung eines Sachkundigen nachzuweisen. Als Sachkundige in diesem Sinne gelten Bauingenieure, Architekten, Vermessungsingenieure, Vermessungstechniker oder für das Bauvorhaben entspr. Bauvorlageberechtigte. Mit der

Ausführung von Bauarbeiten darf vor dem Vorliegen der entsprechenden Bestätigung nicht begonnen werden.

2.2 Die in den genehmigten Plänen dargestellte Höhenlage des Bauwerkes/ der Bauwerke in Bezug auf das angrenzende Gelände ist auf die natürliche Geländeoberfläche zu beziehen. Sofern in der Baugenehmigung Planeinträge oder Auflagen hinsichtlich der Höhenlage enthalten sind, müssen diese beachtet werden. Die mit der Genehmigung verbindlich festgesetzte Höhenlage des Bauwerkes/der Bauwerke ist Grundlage der Schnurgerüstabnahme/Höhenfestlegung und bei der Bauausführung zwingend einzuhalten.

2.3 Die im beiliegenden Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen. Darin enthaltene Prüfvermerke sind zu beachten.

3. Hinweise

3.1 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

3.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO beizufügen.

3.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.

III. Immissionsschutz

1. Anlagenkenn- und Auslegungsdaten der Änderung

gasometer	
Betriebszweck	
Fassungsvermögen	
Wesentliche Anlageteile	- - -

2. Luftreinhaltung

2.1 Das gasometer ist soweit wie möglich im geschlossenen System zu errichten und betreiben, sofern nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

2.2 Der Luftraum kann ins Freie über einen Abgasstutzen oberhalb der Oberkante des gasometers entlüftet werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann eine Regenhaube aufgesetzt werden.

2.3 Die [REDACTED] der eingesetzten [REDACTED] darf die folgenden Werte nicht überschreiten:



2.4



2.5 Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen sind für das im [REDACTED] Gasometer anfallende Kondensat die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.5.1 Bei der Förderung von Kondensat sind bei ortsfesten Pumpen technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.5.2 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch

nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

2.5.3 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

2.6 Anforderungen an Druckentlastungsarmaturen und Entleereinrichtungen

Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- oder Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

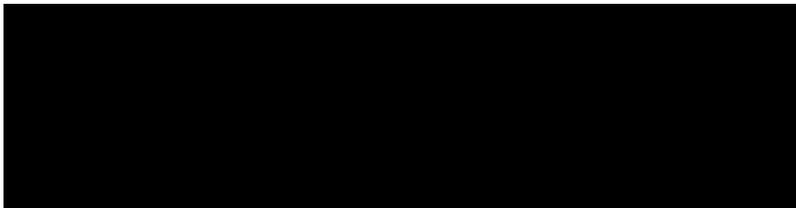
2.7 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

- 2.8 Abgase, die bei Inspektionen und Reinigungsarbeiten auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung (z.B. bestehende Hochfackel) anzuwenden.
- 2.9 Gase, die beim Anfahren oder Abstellen des [REDACTED] gasometers anfallen, sind soweit wie möglich über das Fackelgasrückgewinnungssystem in Prozessfeuerungen zu verbrennen oder; soweit dies nicht möglich ist, einer Fackel zuzuführen.
- 2.10 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, vom 26.08.1998, GMBI 1998.
- 3.2 In schalltechnischer Hinsicht ist die Änderung antrags- und bescheidgemäß sowie entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten bzw. zu ändern, zu betreiben und zu warten.
- 3.3 Zu dem Vorhaben wurde eine Prognose der Schallemissionen und anteiligen Schallimmissionen vorgelegt (Müller-BBM Industrie Solutions GmbH, Bericht Nr. M170935/01 vom 15.08.2022).

Demnach dürfen folgende Schalleistungspegel nicht überschritten werden:



Gesamt: 89 dB(A)

Von den oben genannten Schalleistungspegeln kann abgewichen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die von der Anlage im Vollastbetrieb verursachten Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Beurteilungspegel L_r weiterhin nicht überschreiten:

Kemerting 42 dB (A)

Neuhofen 39 dB (A)

IV. Störfallverordnung, Anlagensicherheit

- 1. Der Sicherheitsbericht der [REDACTED] ist bezüglich der Änderung fortzuschreiben.
- 2. Der Sicherheitsbericht ist bzgl. der Änderungen von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen zu prüfen.

3. Das Ergebnis der Prüfung ist den Behörden vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
4. Etwaige sicherheitstechnische Mängel, die sich aus der Prüfung ergeben, sind vor der Inbetriebnahme umzusetzen.
5. Dokumentarische Mängel sind binnen eines Jahres in den Sicherheitsbericht einzuarbeiten.

V. Gewässerschutz und Ausgangszustandsbericht

1. Ausgangszustandsbericht:

Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, Raffinerie Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts [REDACTED] – verzichtet werden.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 2.1 Folgende neue AwSV-Anlagen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen:

[REDACTED]

- 2.2 Ein Sachverständiger nach der DAfStb-Richtlinie ist in die Errichtung [REDACTED] beginnend mit der Planung einzubeziehen.

- 2.3 Der Einbau des Stahlbetons nach der DAfStb-Richtlinie ist gemäß DIN 1045-3 durch eine dafür „anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen (Fremdüberwachung).

- 2.4 Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die neue Rohrleitung [REDACTED] ist durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, Messwarte oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschen, Armaturen der Bauart A, jährlich Anzugsmomente, Spindel, Wellenabdichtung geprüft werden. Bei Stoffen der WGK 2 und 3 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollen, wenn die Rohrleitungen leicht einsehbar sind.
- Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen mit Rückhaltung folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen:
DP10 ZP DHP (Rohrleitungstyp 1)
Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)

DP 10: alle 10 Jahre
DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)
Wiederkehrende Zustandsprüfung (ZP)
alle 5 Jahre
Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DHP)
alle 5 Jahre

- 2.5 Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen, Beschichtungen mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
- 2.6 Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 2.7 Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschriften aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
- 2.8 Die jährlichen Überprüfungen sind mit Ergebnissen und erfolgten Maßnahmen zu dokumentieren.
- 2.9 Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
- 2.10 Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr [REDACTED] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände ihrer Raffinerie in der Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen, die bestehende [REDACTED] zu ändern. Gegenstand der Antragstellung ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen

asometers. Der bestehende Gasometer m³ soll durch die Errichtung des neuen Gasometers m³ ersetzt werden.

Für die geplanten Änderungen wurde ein Genehmigungsantrag nach §§ 13, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG eingereicht.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben der Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG vom 07.12.2022, eingegangen am 15.12.2022, ergänzt mit Schreiben vom 12.03.2024, E-Mail vom 27.09.2024 und E-Mail vom 29.11.2024 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2023/0071 beantragt.

Gleichzeitig wurde für die Baumaßnahmen eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO und für die neue AwSV-Anlage eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beantragt sowie eine Anzeige nach § 40 AwSV gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß §§ 7, 9 UVPG vorgenommen. Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 11 vom 17.03.2023, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 15.03.2023 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung, Störfallverordnung) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH München eingeholt. Zu den Belangen des Lärmschutzes hat der Bereich Umwelttechnik des Sachgebietes 22 – Immissionsschutz beim Landratsamt Altötting eine Stellungnahme abgegeben.

Zu den Belangen der Störfall-Verordnung hat der Bereich Anlagensicherheit des Sachgebietes 22 – Immissionsschutz eine Stellungnahme abgegeben.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes und des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Der Bauplan BV-Nr. 2023/0071 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft. Mit Schreiben vom 25.05.2023 hat das Sachgebiet 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting der Erteilung der Baugenehmigung unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

Mit Bescheid vom 16.03.2023, Az. 22-6-R28-G1/22 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Hoch-/ Tief-/ Stahlbauarbeiten für die Errichtung des neuen [REDACTED] gasometers [REDACTED] zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich dabei um eine Anlage nach Nrn. 1.1, 1.2 des Anhangs I zur Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Die vorhandene [REDACTED] soll durch die Errichtung eines neuen [REDACTED] gasometers geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann. Auf die Fortschreibung des für das Betriebsgelände der Raffinerie Burghausen erstellten AZB vom 27.01.2016 konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1, 2 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO, § 63 WHG).

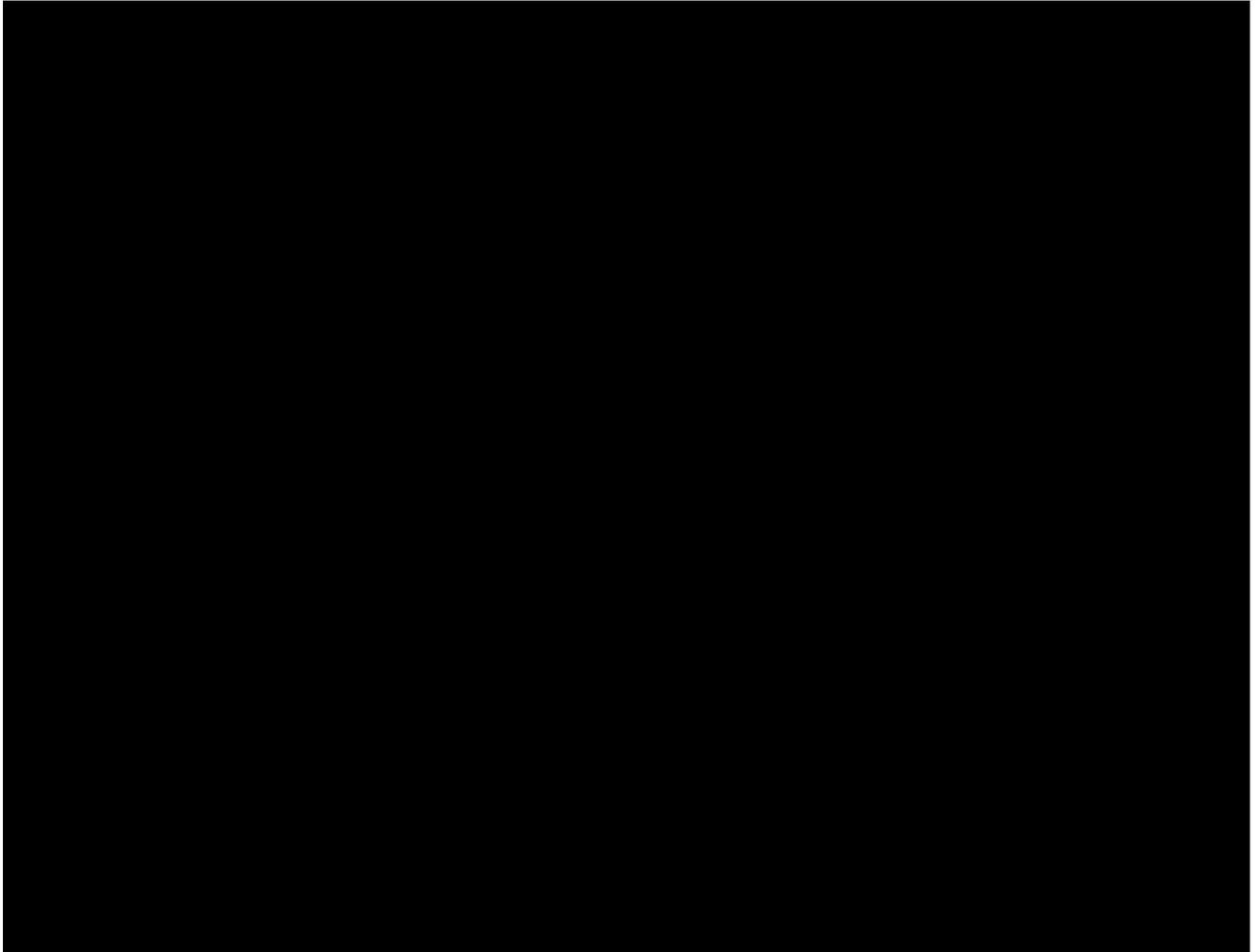
Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG auf der Homepage des Landratsamtes und im Amtsblatt des Landkreises Altötting.

Da es sich bei der Anlage XXXXXXXXXX als Teilanlage der Mineralölraffinerie um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG dauerhaft auf der Homepage des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten



Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes München wurden bereits mit Kostenrechnung vom 09.02.2023 abgerechnet. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen UVP-Vorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnung vom 23.03.2023 abgerechnet. Die Auslagen für die Gutachtergebühren wurden bereits mit Kostenrechnungen vom 27.04.2023 und 31.08.2023 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Schwarz